

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Zollagentur Milbradt GmbH

§ 1 Geltung

1. Vertragsabschlüsse erfolgen im Namen und für Rechnung der Zollagentur Milbradt GmbH, Krähenweg 30, 22459 Hamburg.
2. Die Zollagentur Milbradt GmbH (im Folgenden „ZAM“) bearbeitet Aufträge des Vertragspartners (im Folgenden „Auftraggeber“) ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung.
3. Die Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
4. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ZAM ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn ZAM auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Ein Vertrag zwischen den Parteien kommt durch die Annahme des per Text- oder Schriftform erbrachten Angebots von ZAM zustande, spätestens mit Unterzeichnung und Rücksendung der entsprechenden Zollvollmacht durch den Auftraggeber.
2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen ZAM und Auftraggeber ist der vereinbarte Vertragsinhalt einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Zusagen von ZAM vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den in Text- oder Schriftform geschlossenen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

§ 3 Leistungen von ZAM

1. ZAM erbringt Einfuhranmeldungen und Ausfuhranmeldungen in Form der direkten Stellvertretung nach Art. 18 Abs. 1 Unionszollkodex (UZK), wobei sich die vereinbarte Form der Stellvertretung aus der an den Auftraggeber diesbezüglich übermittelten Vollmacht ergibt.
2. Darüber hinaus erbringt ZAM insbesondere die folgenden Zolldienstleistungen:
 - ✓ Nacherhebung, Erstattung oder Erlass (NEE);
 - ✓ Fachberatung;
 - ✓ Eintarifierung;
 - ✓ Sanktionslistenprüfungen;
 - ✓ Reporting und Archivierungen je nach Kundenanforderungen
 - ✓ Unterstützung bei der Beantragung von Bewilligungen.

§ 4 Zusicherungen und Verpflichtungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat der ZAM die im Rahmen des Vertragsschlusses von ZAM übermittelte Vollmacht zu erteilen.
2. Der Auftraggeber hat die Pflicht der ZAM sämtliche für die jeweilige Auftragsabwicklung bzw. Zollabfertigung erforderlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen bzw. die notwendigen Dokumente rechtzeitig zu übergeben. Hierzu gehören insbesondere:

- ✓ Angaben bezüglich des Wertes, der Anzahl, der Art und des Gewichts der Güter;
- ✓ Ursprungsnachweise und Präferenznachweise;
- ✓ Ein- und Ausfuhrgenehmigungen; Ein- und Ausfuhrlicenzen;
- ✓ gültige verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA)/ verbindliche Ursprungsankünfte (vUA);
- ✓ Mitteilung der Codierungen für Unterlagen und Erklärungen zu Verboten und Beschränkungen im IT-Verfahren Atlas (Y-Codes);
- ✓ Endverbleibsdokumente;
- ✓ Einfuhrbescheinigungen;
- ✓ Exportlicenzen des Drittstaates;
- ✓ Überwachungsdokumente und Wareneugnisse;
- ✓ Handelsrechnungen und Frachtbriefe.

Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben. ZAM ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben zu überprüfen oder zu ergänzen. Diesbezügliche Rückfragen seitens ZAM hat der Auftraggeber unverzüglich zu beantworten. Etwaige Besonderheiten hat der Auftraggeber von sich aus der ZAM mitzuteilen.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zollanmeldung auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bezüglich sowie andere den Warenwert beeinflussenden Beträge unverzüglich zu überprüfen, hierzu gehören:

- ✓ Warenbeschaffenheit, Tarifnummer;
- ✓ Warenwert, Anzahl, Art und Gewicht der Güter;
- ✓ Beförderungskosten;
- ✓ Werkzeugkosten, Provisionen, Maklerlöhne, Preisermäßigungen;
- ✓ Status der Ware;
- ✓ Codierungen für Unterlagen und Erklärungen zu Verboten und Beschränkungen (Y-Codes),

4. Für die Waren gültige verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) oder verbindliche Ursprungsankünfte (vUA) sind der ZAM gemeinsam mit dem jeweiligen schriftlich bzw. in Textform erteilten Auftrag mitzuteilen. Erfolgt keine entsprechende Mitteilung, ist ZAM berechtigt davon auszugehen, dass keine verbindliche vZTA bzw. vUA vorliegt (UZK VO 952/2013 KF Artikel 33 ff.).

5. Bei Ausfuhrlieferungen ist der Auftraggeber gemäß Artikel 331 UZK-IA, Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 verpflichtet, die Gestellung der Ware bei der Ausgangszollstelle vorzunehmen oder seine von ihm beauftragten Dienstleister anzuweisen, die Gestellung vornehmen zu lassen.

6. Der Auftraggeber hat den Behörden auf Verlangen sämtliche angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. die erforderlichen Daten und Unterlagen zugänglich zu machen, wenn die ZAM im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber von den Behörden geprüft wird.

7. Alle der Zollanmeldung zugrunde liegenden Dokumente, wie Warenverkehrsbescheinigungen (Ursprungszeugnis Form A, EUR1, AT.R, EURMED), Ursprungserklärungen, Frachtdokumente etc. sowie die Zollanmeldung, sind von dem Auftraggeber bei ihm für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

§ 5 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht

1. Die vereinbarte Leistung erbringt ZAM gemäß der bei Vertragsschluss vereinbarten Leistungspreise. Diese gelten für den aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Die Preise verstehen sich in EURO zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Abrechnung für erbrachte Leistungen und sonstige Aufwendungen wird grundsätzlich je Auftrag erstellt. Auf Wunsch des Auftraggebers kann auch die Erstellung einer Sammelrechnung (wöchentlich oder monatlich) vereinbart werden. Rechnungsbeträge sind innerhalb von zehn Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei ZAM. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. ZAM ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ZAM nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von ZAM durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die sonstigen Aufwendungen von ZAM zu übernehmen. Zu den sonstigen Aufwendungen gehören insbesondere:
 - die notwendigen Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr von unberechtigten Ansprüchen gegen die ZAM, die im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung für den Auftraggeber stehen;
 - etwaige Geldstrafen, Bußgelder und Säumniszuschläge nebst Zinsen für die Verauslagung bei der Zollkasse durch die ZAM;
 - zusätzliche Gebühren (sog. Stand- und Wartegelder), die aufgrund der verzögerten Zollabfertigung in den jeweiligen Häfen oder an sonstigen Standorten anfallen, sofern die verzögerte Abfertigung alleine oder weit überwiegend durch den Auftraggeber verschuldet wird oder auf Gründen beruht, die nicht dem Risikobereich der ZAM zuzurechnen sind. Ein Verschulden des Auftraggebers ist diesbezüglich insbesondere dann gegeben, wenn er seinen Verpflichtungen nach § 4 dieser Bedingungen nicht nachkommt. Trifft den Auftraggeber und die ZAM ein anteiliges Verschulden, so sind die anfallenden Gebühren von der ZAM und dem Auftraggeber anteilig zu tragen;
 - der ZAM entstehender Mehraufwand durch fehlerhafte und/ oder unvollständige Dokumente des Auftraggebers. Der Mehraufwand wird dabei nach tatsächlich angefallenem Aufwand berechnet. Hierbei werden 120,00 EUR netto pro angefangene Stunde zugrunde gelegt.

§ 6 Ablehnungsrecht aus wichtigem Grund

ZAM behält sich vor, die Ausführung eines Auftrags aus wichtigem Grund abzulehnen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- Zahlungsverzug des Auftraggebers,
- fehlenden Dokumenten für eine ordnungsgemäße Zollanmeldung oder
- einer unzureichenden Warenbeschreibung.

§ 7 Erfüllungsgehilfen

ZAM ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Der Auftraggeber bestätigt, dass die von der ZAM ausgewählten Erfüllungsgehilfen die Zollabwicklung oder Einzelleistungen im Rahmen des jeweiligen Auftrags vornehmen dürfen.

§ 8 Prüfungspflichten von ZAM; Verstoß gegen die guten Sitten

1. Die ZAM ist weder zur Prüfung einer etwaigen Verletzung gewerblicher Schutzrechte noch zur Prüfung auf Verbote und Beschränkungen sowie auf außenwirtschaftliche Beschränkungen, dies gilt insbesondere für die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Dual-Use-Verordnung) inkl. der aktualisierten Anhänge, verpflichtet. Der Auftraggeber ist für die entsprechenden Prüfungen eigenständig verantwortlich und teilt die Ergebnisse der Prüfungen der ZAM schriftlich oder in Textform mit.
2. Verstößt ein Auftrag gegen die guten Sitten oder gegen gesetzliche Verbote oder sind der ZAM begründete Anhaltspunkte bezüglich eines solchen Verstoßes bekannt, ist die ZAM berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen unverzüglich und entschädigungslos einzustellen.

§ 9 Haftung des Auftraggebers; Freistellung

1. Der Auftraggeber übernimmt gegenüber der ZAM die volle Haftung für die rechtzeitige Vorlage der notwendigen Dokumente sowie für die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Angaben, die für die Ausführung der Aufträge durch die ZAM erforderlich sind. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten, die durch die unrichtige, unvollständige oder verspätete Angabe bzw. die Nichtvorlage der notwendigen Dokumente verursacht werden, auch wenn diese nicht ausdrücklich unter § 5 Abs. 5 aufgeführt sind.
2. Der Auftraggeber stellt ZAM im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Zoll- und Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber frei.

§ 10 Haftung der ZAM, Haftungsbegrenzung

1. Die Haftung von ZAM auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, ist nach Maßgabe dieses § 10 eingeschränkt.
2. ZAM haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
3. Soweit ZAM gemäß § 10 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die ZAM bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die ZAM bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ZAM.
5. Soweit ZAM zollbezogene Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
6. Die Einschränkungen dieses § 10 gelten nicht für die Haftung von ZAM wegen vorsätzlichen Verhaltens und wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen ZAM und dem Auftraggeber nach Wahl von ZAM Hamburg oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen ZAM ist in diesen Fällen jedoch Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Die Beziehungen zwischen ZAM und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
3. Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücken gekannt hätten.